

»HAG-Satzung 2019 Homepage«

Stand: 01.02.2019

der Notgemeinschaft Hilfe am Grabe Achenbach:

Fassung 20.08.2007 HAG-Satzung in umfangreicher Neubearbeitung

Fassung 08.02.2013 Die vollständige Fassung 2007-2013 enthält Fußnoten-Erklärungen

Fassung 01.02.2019 Korrekturen wegen „Wechsel des Kassenführers, Internet Anpassungen und Festlegung des Lastschriftverfahrens zum Vorabzug der HAG –Beiträge für je 4 Sterbefälle“.

Das ist die zukünftige alleinige Zahlungsweise für neue HAG- Mitglieder.

§ 1 Name und Zweck der Notgemeinschaft, Allgemeines

1. Die Gemeinschaft führt den Namen "Hilfe am Grabe Achenbach" (nachstehend abgekürzt "HAG") und hat ihren Sitz in 57072 Siegen-Achenbach. Die Anschrift ist die Anschrift des jeweiligen Kassen- und Schriftführers.
2. Die Gemeinschaft HAG wurde um 1923 als Notgemeinschaft gegründet. Sie verfolgt seit dieser Zeit nur folgenden Zweck: Wenn ein Mitglied oder ein Mitgliedskind gestorben ist, trägt die Gemeinschaft Mitgliederbeiträge zusammen, um deren Summe (abzüglich minimaler Material-, Papier-, Druck-, Portokosten als sogenanntes »Sterbegeld« an die trauernden Hinterbliebenen auszusahlen.
Das ursprüngliche Von-Haus-zu-Haus-Sammeln nach einem Sterbefall wird heute durch freiwillige Vorausüberweisungen (für einige Sterbefälle) auf das HAG-Konto bei der Sparkasse Siegen ersetzt. Bei dieser Zahlungsweise bleiben die vorausgezahlten Beträge so lange im Besitz der Mitglieder, bis sie nach einem Sterbefall den Hinterbliebenen ausgezahlt werden.
3. Personen, die ein Ehrenamt ausüben, haben keinen Anspruch auf Vergütungen.
4. Es bestehen keine gegenseitigen Rechtsansprüche zwischen den Mitgliedern und der Gemeinschaft Hilfe am Grabe Achenbach.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft; Aufnahme

1. In die Gemeinschaft HAG-Achenbach können Personen aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet und das 55. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.
2. Mitgliederkinder (das sind leibliche Kinder, amtlich registrierte Pflegekinder und Adoptivkinder) werden (ohne Antrag des Vaters oder der Mutter) bis zum vollendeten 18. Lebensjahr beitragsfrei aufgenommen, wenn mindestens ein Elternteil HAG-Mitglied ist. Diese Kinder gehören zur Notgemeinschaft Hilfe am Grabe. Im Sterbefall genügt der Nachweis des Kind-Verhältnisses (zum Vater oder zur Mutter) und die Vorlage der erforderlichen Dokumente.
3. Kinder, die das 18. Lebensjahr erreicht haben und deshalb nicht mehr beitragsfrei geführt werden, müssen sich wie andere Erwachsene zur Aufnahme melden.
4. Anträge zur Aufnahme als Mitglied der Gemeinschaft HAG sind an den Kassen- und Schriftführer zu leiten.
5. Die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wird nicht erwartet.
6. Aufnahmegebühren entfallen ab 04.11.2016
7. Dem aufgenommenen Mitglied wird eine schriftliche Bestätigung und auf Wunsch die aktuelle Satzung ausgehändigt. Diese kann als pdf-Datei in der HAG-Hompage www.hilfe-am-grabe-Achenbach.de gelesen und gedruckt werden. E-Mail-Anfragen zum Kontostand werden vom HAG-Kassenführer beantwortet.
8. Die Mitgliedschaft in der Gemeinschaft HAG beginnt mit dem Datum der »Bestätigung der Mitgliedschaft« durch die HAG-Kassenführung. Erforderlich sind:
 - Aufnahmeantrag (HAG-Vorlage 1-2017, ausgefüllt und unterzeichnet)
 - Lastschriftmandat (HAG-Vorlage 2-2017, ausgefüllt und unterzeichnet)
9. Eltern bezahlen für beitragsfrei geführte Kinder keine Beitragsvorauszahlung. Siehe § 2, Absatz 2.

§ 3 Ende des Mitgliedschafts-Verhältnisses

§ 3-1 Das Mitgliedschaftsverhältnis endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.

§ 3-2 Das Mitglied kann jederzeit schriftlich gegenüber dem HAG-Vorstand seinen Austritt erklären.

§ 3-3 Der HAG-Vorstand kann durch schriftlichen Bescheid Mitglieder aus der Notgemeinschaft ausschließen, und zwar:

a) Mitglieder, die mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand sind, und die vom Kassen- und Schriftführer erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden sind.

(Die Zahlungsaufforderung, die nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Fälligkeit des erstmals unbezahlt gebliebenen Beitrags erfolgen darf, hat eine Zahlungsfrist von mindestens einem Monat vorzusehen und den Hinweis zu enthalten, dass der Ausschluss mit dem Ablauf dieser Frist wirksam wird, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt alle bis dahin fällig gewordenen Beiträge an die HAG-Kasse entrichtet worden sind.)

b) Mitglieder, die bei ihrer Aufnahme wissentlich keine oder unrichtige Angaben über gefahrerhebliche Umstände gemacht haben. Der Ausschluss auf Grund von 3.2. kann nur innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme erfolgen, und nur innerhalb eines Monats, nachdem der HAG-Vorstand von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis genommen hat.

§ 3-4. Mitgliedern, die nach § 3 Absatz 2 ausgetreten sind oder die nach § 3 Absatz 3 ausgeschlossen wurden, wird kein Beitragsgeld zurückerstattet.

§ 3-5 Zahlt ein nach § 2 und § 3, Absatz 3.1 ausgeschiedenes Mitglied innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden

a. alle rückständigen Beiträge

b. die Beiträge für die Zeit nach dem Ausscheiden

c. die Vorauszahlung für mindestens 5 Sterbefälle

an die HAG-Kasse nach, so lebt das frühere Mitgliedschaftsverhältnis wieder auf.

Das ist nur möglich, solange das Mitglied lebt.

§ 4 Mitgliederbeiträge

1. Die Höhe der freiwilligen Mitgliederbeiträge pro Sterbefall setzen die Mitglieder in einer Mitgliederversammlung oder in der Jahreshauptversammlung fest. Ist das geschehen, so gelten die festgelegten Werte - bis zur nächsten Änderung - für alle Mitglieder.

2. Für neu hinzukommende Mitglieder wird die Höhe des Sterbegeldes nach der Zeit ihrer Mitgliedschaft bestimmt (für diese Sterbegeldbeträge werden Beiträge zusammengetragen).

a) Das volle Sterbegeld erhalten Mitglieder, die 5 oder mehr Jahre Mitglied sind.

b) Das halbe Sterbegeld erhalten Mitglieder, die 3 bis 4 Jahre lang Mitglied sind.

c) Ein Viertel des Sterbegeldes erh. Mitgl., die bis zu 2 Jahre lang Mitglied sind.

Bei Tod durch Unfall entfallen die Reduzierungen gemäß § 4, Absätze 6.2 a bis c.

3. Für beitragsfrei aufgenommene Kinder wird das gleiche Sterbegeld (wie für Eltern / Vater / Mutter) ausgezahlt. Die Höhe des Sterbegeldes beim Tod des Kindes wird nach der Zeit der Zugehörigkeit der Eltern bestimmt, wie es unter § 4, Absatz 1 bis 3 beschrieben ist. Bei Tod durch Unfall entfallen diese Reduzierungen, ebenfalls wie es unter § 4 Absätze 2a bis 2c für Erwachsene beschrieben ist.

4. Beitragszahlung:

Das Prinzip der sterbefallabhängigen Beitragszahlung kann am besten in Verbindung mit einem Beitragseinzug von der HAG-Kasse realisiert werden. Dazu sind ab 2019 seitens neu hinzukommender Mitglieder Lastschriftmandate (früher Einzugsermächtigungen) zu unterzeichnen, damit jeweils die Beiträge für 4 Sterbefälle im Voraus abgebucht werden können. Erst wenn vier Sterbefälle eingetreten sind, werden die nächsten Beiträge für vier Sterbefälle abgebucht.

5. Alle langjährigen und älteren Mitglieder können die Beitragsvorauszahlungen wie bisher vornehmen und für jeweils 10 oder mehr Sterbefälle im Voraus bezahlen. Wenn sie jedoch die finanzielle Möglichkeit haben, sollten auch sie an dem Lastschriftverfahren teilnehmen. Der Zyklus von 10 Sterbefällen entspricht nicht einem Jahr, denn der Zeitraum kann kürzer oder länger sein.
6. Internet-Nutzer können die Homepage "Hilfe-am-Grabe-Achenbach.de" aufrufen und zu jeder Zeit die Liste mit den Namen der gestorbenen Mitglieder und dem Sterbedatum lesen. Es werden jeweils 4 Namen durch eine Leerzeile getrennt (ab 2008), so dass die Zeit des Gebühreneinzugs erkannt werden kann. Da jüngere Personen heute fast alle mit dem Internet arbeiten, können sich ältere Mitglieder (Eltern, Großeltern, Verwandte) diese Information zu jeder Zeit ausdrucken lassen.

§ 5 Sterbegeld

„Mitgliederbeitrag und Sterbegeld“ wurden am 04.11.2016 neu festgelegt.
HAG-Vorlage 4-2017 gilt ab 01.01.2017 für alle HAG-Mitglieder

1. Die Höhe des Sterbegeldes hängt allein von der Anzahl der Mitglieder und von dem durchschnittlichen Mitgliederbeitrag ab. Lediglich die geringen Informationskosten (Briefe, Porto, etc.) werden von der Beitragssumme abgezogen.
Das aktuelle Sterbegeld wird vom Vorstand ermittelt und vorgeschlagen, in der Mitgliederversammlung nach Prüfung beschlossen und schließlich allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt. Es wird auch in der HAG-Homepage im Internet veröffentlicht.

2. Jeder Sterbefall ist der HAG-Kasse unter Vorlage der Sterbeurkunde zu melden.

3. Die Auszahlung des Sterbegeldes:

- 3.1 Die HAG-Kasse ist berechtigt, das Sterbegeld an ein Beerdigungsinstitut zu überweisen. Dieses Institut muss jedoch von einem für die Bestattung zuständigen Angehörigen des verstorbenen Mitglieds schriftlich zur Anforderung des Sterbegeldes beauftragt worden sein. Diese Aufforderung (gemäß Vorlage 3-2017) sind der HAG-Kasse von dem Beerdigungsinstitut vorzulegen. Das ist die normale und bevorzugte Auszahlungsweise.

- 3.2 Die HAG-Kasse ist berechtigt, das Sterbegeld mit befreiender Wirkung auf das Konto des verstorbenen Mitglieds, oder des Ehegatten oder eines Angehörigen (der zur Nachlassbearbeitung beauftragt und berechtigt ist), zu überweisen, sofern das von dem berechtigten Angehörigen der HAG-Kasse schriftlich mitgeteilt wird.

- 3.3 Die HAG-Kasse ist berechtigt und verpflichtet, in unklaren Fällen vor Auszahlung des Sterbegeldes außer der Sterbeurkunde (die immer vorzulegen ist) auch den Nachweis der Erbberechtigung zu verlangen.

§ 6 Wohnungsänderung

HAG-Mitglieder haben jede Wohnungsänderung der HAG-Kassenführung zu melden. Unterbleibt die Anzeige, so genügt für eine einfache Willenserklärung, die seitens des Vorstandes gegenüber dem Mitglied abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Wohnung.

§ 7.1 Gültigkeit der "Satzung HAG 2007" (Änderungen am 08.02.2013 siehe letzte Seite)

1. Durch diese Satzung werden die vorlaufenden Satzungen vom 26.10.1992 und vom 27.02.1996 ersetzt, ebenso alle Vereinbarungen der Mitgliederversammlungen vor dem 20.08.2007 und alle alten Gepflogenheiten vor 1992.
Für alle Mitglieder, die nach dem 20.08.2007 aufgenommen werden, gilt Satzung HAG 2007 in allen Punkten.
2. Für alle vor dem 20.08.2007 aufgenommene Mitglieder bleibt folgende alte Vereinbarung bestehen: Mitgliederkinder werden bis zum vollendeten 25. Lebensjahr beitragsfrei geführt. Im Sterbefall werden für diese die vollen Mitgliedsbeiträge zusammengetragen. Diese Vereinbarungen der vergangenen Jahre (von Vorstand und Mitgliederversammlung beschlossen) gilt jedoch nur noch für die vor dem 20.08.2007 von der HAG-Kasse erfassten Mitgliederkinder.
3. Die altersabhängigen Aufnahmegebühren entfallen
4. Doppelte Mitgliedsbeiträge für Alleinstehende, Geschiedene und Witwer entfallen

§ 7.2 Gültigkeit der "Satzung HAG 2007-2017" (Korrekturen am 04.11.2016, siehe letzte Seite)

1. HAG-Mitglieder-Kinder gehören auch ohne Anmeldung zur Notgemeinschaft Hilfe am Grabe Achenbach, gemäß § 2 Absatz 2.
2. Alle Aufnahmegebühren entfallen, gemäß § 2 Absatz 6
3. Die aktuelle Satzung kann in der HAG-Homepage gelesen werden. Auch das Drucken der pdf-Datei ist möglich. Sie wird nur auf Wunsch von HAG gedruckt und versandt.
4. Bei § 2 Absatz 8 sind aktualisierte Vorlagen aufgeführt
5. § 5: „Mitgliederbeitrag und Sterbegeld“ wurden neu festgelegt (Vorlage 4-2017)
6. HAG-Vorlage 3-2017 eingefügt, § 5 Absatz 3 Sterbegeldauszahlung
7. § 13: IBAN- und BIC-Nummern eingefügt (SEPA-Korrekturen)

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Gemeinschaft HAG
2. Als Vorstandsmitglied darf nur bestellt werden, wer zuverlässig und fachlich genügend vorgebildet ist, und wer für Verwaltung und Weiterleitung der freiwilligen Beiträge der Gemeinschaft HAG die sonst noch erforderlichen Eigenschaften in ausreichendem Maß besitzt. Als Vorstandsmitglied ungeeignet gilt insbesondere jeder...
... der wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehens verurteilt worden ist;
... der in den letzten fünf Jahren als Schuldner in ein Insolvenzverfahren, Vergleichsverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO oder 284 AO verwickelt worden ist.
3. Der Vorstand besteht aus den Personen
 1. Vorsitzende(r)
 2. Stellvertreter des/der 1. Vorsitzenden
 3. Kassen- und Schriftführer(in)und dem Beirat mit drei oder vier "Beisitzern".

Hauptaufgabe des Beirates ist es, die Vorstandsmitglieder 3.1 bis 3.3 zu beraten und die jeweilige Vorgehensweise, die allen Mitgliedern vorgestellt werden soll, mit zu durchdenken und zur Bekanntmachung vorzubereiten.

4. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Kasse sind zwei Vorstandsmitglieder befugt. In jedem Fall haben hierbei der/die Vorsitzende und der "Kassen- und Schriftführer" mitzuwirken.

5. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre und endet mit dem Schluss der auf die Wahl im vierten Jahre folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Eine erneute Wahl für weitere vier Jahre ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit zu wählen.
6. Die Entschließungen des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst, wobei die Empfehlungen des Beirates beachtet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder (darunter der/die Vorsitzende und der/die Kassen- und Schriftführer/in anwesend sind).

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gemeinschaft HAG
2. Innerhalb der ersten 6 Monate jeden Jahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen und abzuhalten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn der Vorstand selbst oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks oder der Gründe verlangen. Die Sitzung muss binnen vier Wochen nach der Einberufung stattfinden.
3. Zeit und Ort der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnungspunkte sind den Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor dem Tage der Versammlung bekannt zu geben. Die Einberufung der normalen Jahreshauptversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der Siegener Zeitung erfolgen.
4. Der/Die Vorsitzende des Vorstandes oder dessen/deren Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Er/sie hat das Recht, anderen Vorstandsmitgliedern zur Berichterstattung oder das Wort zu erteilen. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung, die Beschlussfähigkeit und die Zahl der anwesenden Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

§ 10.1 Die Mitgliederversammlung beschließt über...

1. ... die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung aus wichtigem Grund.
2. ... die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes über das laufende Geschäftsjahr
3. ... die Entlastung des Vorstandes
4. ... die Änderung der Satzung
5. ... die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
6. ... die Auflösung der Notgemeinschaft HAG und die Verwendung eines evtl. dann noch vorhandenen Restguthabens.

§ 10.2. Beschlussfassung, Wahlrecht usw.

1. Die Mitgliederversammlung hat aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer auf die Dauer von jeweils 2 Jahren zu wählen, die im Auftrage der Mitgliederversammlung die Verwaltung der Kasse überwachen, den Jahresbericht prüfen und über ihre

Tätigkeit in der ordentlichen Mitgliederversammlung berichten. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

2. Bei Beschlüssen gemäß § 10 (Wahl der Vorstandsmitglieder und Entlastung des Vorstandes) sind die Vorstandsmitglieder nicht stimmberechtigt.
3. Bei Wahlen gelten die Personen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
4. Bei Beschlüssen, die keine Satzungsänderung beinhalten, genügt die einfache Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen, ausgenommen (Stand 08.02.2013) die Änderungen des Vereinszweckes (§ 1 Absatz 2, und die Auflösung des Vereins gemäß § 12, Absatz 1.
- 6.. Zur Änderung des Zweckes des Vereins (gemäß § 1, Absatz 2 dieser Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.
7. Zur Auflösung des Vereins gilt § 12, Absatz 1 (Stand 08.02.2013).

§ 11 Die Notgemeinschaft Hilfe am Grabe hat kein Vermögen

1. Vorauszahlungen der Mitglieder werden namentlich gebucht. Sie ermöglichen das sofortige Auszahlen des "Sterbegeldes", nachdem ein Mitglied gestorben ist. Die noch nicht ausgezahlten Beträge bleiben im Besitz der Mitglieder. Sie können zu jeder Zeit zurückgezahlt werden. Erst nach einem Sterbefall wird der vereinbarte Mitgliedsbeitrag abgebucht.
Werden mehr Mitgliedsbeiträge zusammengetragen als ausgezahlt (weil z. B. einige Mitglieder hinzugekommen sind), so entsteht ein kleiner Überschussbetrag. Dieser Überschuss soll niedrig gehalten und immer wieder abgebaut werden. Das kann z.B. durch Erhöhung des auszahlenden Sterbegeldes geschehen.
2. Beim Tod eines Mitglieds werden die von ihm im Voraus bezahlten und noch nicht benötigten Mitgliedsbeiträge (zusammen mit dem Sterbegeld) an die Angehörigen zurückgezahlt.

§ 12 Auflösung der Gemeinschaft HAG (Stand 08.02.2013)

1. Die Auflösung der Gemeinschaft HAG Achenbach ist nur möglich, wenn sie mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieder beschlossen wird. Das Urteil der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder (Zustimmung oder Ablehnung) muss schriftlich eingeholt werden.
2. Bei Auflösung der Gemeinschaft HAG kann das Vorauszahlungsguthaben (wie bei Sterbefällen) an die Mitglieder zurückgezahlt werden.
3. Die Einzelheiten zur Auflösung der Gemeinschaft HAG-Achenbach werden vom Kassensführer vorgeschlagen, vom Vorstand geprüft und gegebenenfalls korrigiert, dann allen Mitgliedern zur Meinungsäußerung schriftlich mitgeteilt, und schließlich erst nach Abstimmung und schriftlicher Zustimmung von drei Viertel aller Mitglieder der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 13 Bankverbindung

Hilfe am Grabe Achenbach
 IBAN: DE97 4605 0001 0007 5012 08
 BIC: WELADED1SIE (= Sparkasse Siegen)

Beschlussfassung zur 4. HAG-Satzung 2007 vom 20.08.2007

Die vorstehende "HAG-Satzung 2007" der Notgemeinschaft Hilfe am Grabe Achenbach wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 20.08.2007 (im Heimathaus in 57072 Siegen-Achenbach) detailliert besprochen und von den erschienenen Mitgliedern einschließlich Vorstand und Beirat einstimmig angenommen.

Bei Anerkennung der HAG-Satzung 2007 bleiben die wichtigsten schon vor Jahrzehnten festgelegten Vereinbarungen bestehen. Die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge und die Art der Auszahlung des Sterbegeldes entsprechen den Gepflogenheiten und der Vorgehensweise der heutigen Zeit.

Beschlussfassung zur 5. HAG-Satzung 2013 vom 08.02.2013

Es wurden die Änderungen der § 2, Absätze 7 und 8, § 4, Absatz 5, § 10, Absätze 4, 5, 6 und § 12, Absatz 1 am heutigen Tag beschlossen.

Beschlussfassung zur 6. HAG-Satzung 2017 vom 04.11.2016

Textkorrekturen, die Organisation betreffend:

Die Korrekturen sind unter § 7.2 Absätze 1-7 aufgeführt.
 Mit § 2 Absatz 6 wurde das Entfallen der Aufnahmegebühren beschlossen.
Das ist die einzige Änderung oder Abweichung von der Satzung.

Bei den übrigen Textkorrekturen der unter § 7.2 aufgeführten Absätze geht es ausschließlich um zukünftige Bearbeitungsvereinfachungen für die HAG-Kassenführung, auch um Einfügung der SEPA-Daten und um die Änderungen durch die entfallenden Aufnahmegebühren. Die Festlegung neuer Mitgliederbeiträge ist in der Satzung vorgesehen und keine Satzungsänderung.

Die Korrekturen der > 6. HAG-Satzung 2019 Homepage< betreffen hauptsächlich den Wechsel der Kassenführung und die Empfehlung zur Einführung des Lastschriftverfahrens zum Beitragseinzug möglichst für alle HAG-Mitglieder. Die Basis ist immer noch die Satzung von 2007

Ab 01.02.2019 gilt allein »HAG-Satzung 2019 Homepage«

Der HAG-Vorstand

Siegen 1. Februar 2019

1. Vorsitzender Tel. 0271-316947	Günther Langer Hubacher Weg 7A 57072 Siegen	ab.2012
2. Vorsitzender: Tel. 0271-310125	Jürgen Gotthardt In der Großenbach 38 57072 Siegen	ab 2007
3. Kassen- und Schriftführer: Tel. 0271-3137893-0	Marcus Zawinell Steuerberaterkanzlei Achenbacher Str.115 57072 Siegen	ab 01.02.2019, aber erst nach Übergabe der Konten und Vollmachten von ETR bei der Sparkasse Siegen

Die Beisitzer (zur Beratung des Vorstandes) und der/die Kassenprüfer werden vom HAG-Vorstand ausgewählt, berufen und in der Mitgliederversammlung 2020 vorgestellt.

HAG-Satzungsgeschichte

Kassen- und Schriftführer Horst Helmut Immel (*06.10.1932, †04.10.1998) war es, der sich nach den sieben Jahrzehnten der Bearbeitung durch Familie Klees sehr intensiv mit den Gesetzmäßigkeiten der Gemeinschaft "Hilfe am Grabe" befasste. Mit einem 1. Satzungstext trug er die alten Gepflogenheiten der "Klees-Zeit" vor 1992 zusammen. Dann schrieb er die 2. Satzung, die jedoch erst acht Monate nach der ersten Mitgliederversammlung vom Vorstand unterzeichnet und dann auch publiziert wurde.

1. HAG-Satzung 1925–1991, Notgemeinschaft

- Mit dieser Satzung hat Herr Immel die alten HAG-Gesetzmäßigkeiten erfasst.

2. HAG-Satzung 1992 vom 26.10.1992

Vom Vorstand beschlossene Satzung, Autor Horst Helmut Immel

- Unterschiedliche Beiträge für Alleinstehende und FamilienVorauszahlungen auf das Sparkassenkonto eingeführt zur fortschreitenden Ablösung der vielen Sammlerinnen und Sammler.
- Aufnahmegebühren festgelegt, gestaffelt nach dem Eintrittsalter

Ohne Zweifel hat Herr Horst Helmut Immel als erster Kassen- und Schriftführer mit buchhalterischen Fähigkeiten eine sehr gute Grundlage gelegt. Er hat alle alten Kassenbücher eingesehen und ausgewertet und eine Fülle von Listen geschrieben. Besonders seine Arbeit ermöglichte die statistische Auswertung der letzten 50 Jahre der Notgemeinschaft HAG.

Viele Personen haben sich selbstlos und jahrzehntelang für das Anliegen für "Hilfe am Grabe Achenbach" eingesetzt. Deshalb soll an dieser Stelle Familie Klees, allen Vorsitzenden, den Kassen- und Schriftführern, allen Kassenprüfern und nicht zuletzt den vielen Beitragssammlerinnen und –sammlern ein herzliches Dankeschön ausgesprochen werden.

3. HAG-Satzung 1996 vom 27.02.1996

Von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung

- Überarbeitung der Satzung von 1992
- Aufnahmegebühren reduziert
- Korrektur der Mitgliedsbeiträge und des Sterbegeldes (noch DM-Beträge)

4. HAG-Satzung 2007 vom 20.08.2007

Von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung

- Satzung gemäß heutigen Bearbeitungsgepflogenheiten überarbeitet
- Reduzierung der Beiträge für junge Leute
- Weitgehende Beibehaltung der ursprünglichen Gesetzmäßigkeiten

5. HAG-Satzung 2007-2013 vom 08.02.2013**Von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung.**

Die Originalfassung 2013 enthält zusätzliche Erklärungen in Fußnotentexten.

Hauptsinn der Änderung:

Die Auflösung der Notgemeinschaft kann nun nur mit der großer Mehrheit aller Mitglieder und deren schriftlicher Zustimmung erfolgen. Sie ist damit in den nächsten Jahrzehnten so gut wie ausgeschlossen.

6. HAG-Satzung 2007-2017 vom 04.11.2016

Hauptsinn der Änderung:

Beitrags-Erhöhung und Korrektur des Satzungstextes: Beschreibung der Arbeitsabläufe durch Verwendung des Internets: HAG-Homepage, E-Mail-Information

6. HAG-Satzung 2019 vom 01.02.2019

Wechsel des Kassenführers, Lastschriftinzug für möglichst alle HAG-Mitglieder.

Stand 01. Februar 2019 / etr